



InfoBrief

Ein liebevolles Miteinander,
ein rücksichtsvolles Füreinander
gedeiht nicht im gleichgültigen Nebeneinander.

Kühn-Görg Monika

Oktober 2020

Sehr geehrte Mandanten, sehr geehrte Geschäftsfreunde,

nachstehend übersenden wir Ihnen wesentliche Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht. Schon jetzt weisen wir darauf hin, dass ab dem kommenden Jahr ein neuer Mindestlohn von Euro 9,50 gilt.

Wie immer gilt: Bei allen Rückfragen sprechen Sie uns gerne an. Bleiben Sie vor allem gesund!

Ihr Team von der HKPG

Privatbereich

1. Subventionsbetrug bei Corona-Hilfen

Wer sich anhand falscher Angaben unberechtigt Krisenmittel ausbezahlen lässt, der macht sich des Subventionsbetrugs strafbar. Vor allem bei den unbürokratischen Hilfen ist dies besonders problematisch. Mit dem Antrag wird von dem Antragsteller eine Zusicherung verlangt, dass er die Angaben richtig und vollständig macht.

Die Direkthilfe erhielt man nur zugesprochen, wenn man bestätigte, dass man sich vor Ausbruch der Pandemie nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befand. Die Kriterien hierfür waren zu Anfang noch ziemlich unscharf. Später musste denn bestätigt werden, ob man zum 31.12.2019 noch mit Gewinn arbeitete. Selbst wenn dies nicht der Fall war, konnte man dies durch eine Durchschnittsbetrachtung im Vergleich der letzten Jahre belegen. Eine falsche Zusicherung dieser Art führt zu einer ungerechtfertigten Subventionierung. Schwierig wäre dies, wenn man erst im Zusammenhang mit dem später erstellten Jahresabschluss festgestellt hätte, dass die wirtschaftliche Lage Ende 2019 bereits angespannt gewesen ist. Schließlich hat sich der gewissenhafte Unternehmenschef kraft Gesetzes der eigenen Geschäftslage zu versichern. Ähnliches gilt, wenn man durch zu fördernde Kosten gar nicht erst belastet wurde.

Die Zahlen für die Überbrückungshilfe mussten viele Betriebe zumindest für einige Monate einschätzen, bevor Ihnen die eigene Buchführung überhaupt erst vorlag. Hier hat sich der Gesetzgeber in der Form geholfen, dass nur der von dem Steuerpflichtigen beauftragte Angehörige der steuerberatenden Berufe überhaupt den Antrag stellen durfte. In verschiedenen Branchen ist es krisenbedingt zu sehr erheblichen Schwankungen im Geschäftsprozess gekommen, als die eingeschränkte Geschäftstätigkeit im August vielerorts wieder anrief. Tippt man aber das Ergebnis und die Kosten in Folge der Unsicherheiten in Folge der Pandemie zu optimistisch ein, dann kann sich später herausstellen, dass die Förderung geringer als möglich ausgefallen wäre. Diese Diskrepanz zwischen einer vorsichtigen Schätzung und der Erreichung der optimalen Förderhöhe birgt nicht unerheblichen Sprengstoff.

Im Falle des Kurzarbeitergeldes können sich Falschangaben auf die Frage beziehen, ob der Arbeitsausfall überhaupt auf die Pandemie zurückzuführen ist. Gibt es für die wirtschaftlichen Schwierigkeiten



weitere Gründe, so wird der Arbeitsausfall nicht uneingeschränkt gefördert. Falsche Angaben zum Anlass dessen sind strafbar. Ähnlich ist es, wenn Mitarbeiter länger als beantragt arbeiten und dann Leistungszeiten zum Beispiel durch den abgabenfreien Corona-Zuschuss abgegolten werden. Hier treten Schwierigkeiten immer dann auf, wenn der Arbeitsanfall nicht verlässlich geplant werden kann. So kann es in der Praxis vorkommen, dass immer wieder Bedarf auftritt, den der Mitarbeiter dann in seiner Freistellung zum Beispiel im Homeoffice erledigt. Kommt dies regelmäßig vor oder ist der Umsatzsteinbruch gar nicht so hoch wie angekündigt, dann kann der Vorwurf der Täuschung über die Höhe des Arbeitsausfalls erhoben werden. Die Verfolgung entsprechender Betrugshandlungen wird hier bereits im Antragsformular angedroht.

Von Falschangaben abzugrenzen ist es natürlich, wenn man zum Beispiel bei Schätzgrößen die Wirklichkeit verfehlt hat, obwohl man die Werte nachvollziehbar aus den Erfahrungen der Vergangenheit abgeleitet hat. Entscheidend wird bei allen kalkulierten Größen sein, ob man von erkennbar vollkommen utopischen Werten ausging oder ob man trotz der gebührenden Sorgfalt die Lage falsch taxiert hat. Insofern lohnt es sich, die Grundlagen und deren Herleitung mittels einer seriösen Schätzung zu dokumentieren. In jedem Falle sollte man mit der Berichtigung fehlerhafter Angaben nicht allzu lange warten. Wird man von den Behörden erwischt, bevor eine Korrektur erfolgte, so wirkt dies strafverschärfend. Im Falle einer bewussten Falschdarstellung oder Täuschung muss sich der Antragsteller wegen Betruges verantworten. Die Grenzen sind mitunter fließend und das Maß unterschiedlich je nach zuständiger Strafverfolgungsbehörde und der Höhe des Schadens.

Ein besonderes Problem, welches viele betroffene Firmen nicht im Blick haben, gibt es im Zusammenhang mit KfW-Unternehmerkrediten mit einer Laufzeit von mehr als 6 Jahren. Diese gelten als Subvention. Es gilt ein pandemiebedingt erhöhter Beihilfe-Förderbetrag von immerhin 1 Million Euro. Zusammen mit der Überbrückungshilfe kann diese Grenze allerdings schnell erreicht werden. Förderungen, die darüber hinaus beantragt werden, sind nicht zulässig.

Im Nachgang zu den Coronahilfen wird es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sehr umfangreiche Kontrollen der Finanzbehörden geben. Die elektronisch eingereichten Jahresabschlüsse werden durch die Systeme dahingehend ganz automatisch untersucht, ob die Voraussetzungen für die Direkthilfe überhaupt bestanden haben. Natürlich werden diese Vorgänge auch bei Betriebsprüfungen gewürdigt. Die Umsatzsteuervoranmeldungen werden dahingehend plausibilisiert, um festzustellen, ob nicht doch höhere als geschätzte Umsätze erwirtschaftet wurden. Wie angekündigt wird man die Höhe der Direkthilfe und der Überbrückungshilfe durch eine nachträgliche Kontrollaktion im Einzelfall überprüfen. Die Bildung von Sonderprüfgruppen wird in verschiedenen Bundesländern erwogen.

Insofern lohnt eine frühzeitige Korrektur. Allerdings gilt, dass von einer Strafverfolgung auch nach Gewährung der Vergünstigung verlässlich nur dann abgesehen wird, wenn durch das Zutun des Steuerpflichtigen eine Falschzahlung verhindert wird. In allen Fällen in denen es zu sehr erheblichen unberechtigten Mehrleistungen gekommen ist, raten wir trotzdem dringend, dass man aktiv wird und zeitnah auf den Fördermittelgeber zugeht. Gegebenenfalls sollte man die zu Unrecht erhaltene Förderung zurückzahlen. Dies vereitelt in den meisten Fällen trotz Auszahlung immer noch die Strafverfolgung.

2. Vollstreckungsmaßnahmen in der Pandemie

Bis 31.12.2020 soll die Finanzverwaltung von Vollstreckungsmaßnahmen absehen. Das Finanzgericht Düsseldorf ist sogar der Ansicht, dass Vollstreckungsmaßnahmen, die vor Ergehen des BMF-Schreibens v. 19.3.2020 erfolgt sind, aufgehoben werden müssen.

Das Finanzamt verfügte gegenüber den Antragstellern wegen fälliger Steuerforderungen am 19.3.2020 die Pfändung und Einziehung von Bankguthaben bei mehreren Banken. Am 30.3.2020 beantragten die Antragsteller Vollstreckungsaufschub bis 31.12.2020. Sie beriefen sich auf das BMF-Schreiben v. 19.3.2020 betreffend "Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung des Coronavirus COVID-19/SARS-CoV-2" (BMF, Schreiben v. 19.3.2020, IV A 3 - S 0336/19/10007 :002, BStBl 2020 I S. 262).

Das Finanzamt lehnte dies ab. Seiner Ansicht nach lagen Fälligkeit und Vollstreckungsmaßnahmen vor dem Zeitpunkt, zu dem von einer wirtschaftlichen Beeinträchtigung durch das Coronavirus ausge-



gangen werden kann. Daraufhin beantragten die Antragsteller beim Finanzgericht, das Finanzamt im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Bankkontenpfändungen aufzuheben.

Der Antrag hatte Erfolg. Das Finanzgericht entschied, dass die Antragsteller einen Anspruch auf vorläufige Aufhebung der Kontenpfändungen haben. Wegen der Selbstbindung der Verwaltung, ausgedrückt durch das BMF-Schreiben v. 19.3.2020, ist das Ermessen des Finanzamts auf das Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen bis zum 31.12.2020 reduziert. Dies schließt die Aufhebung bereits erfolgter und ohne Weiteres aufhebbarer Vollstreckungsmaßnahmen ein.

Die Vollstreckung in die Bankguthaben ist nach Ansicht der Richter unter Berücksichtigung der durch die Corona-Pandemie erwirkten Einschränkungen für die Antragsteller unbillig. Nach dem BMF-Schreiben v. 19.3.2020 soll bei nicht nur unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen von der Vollstreckung fälliger Steuerforderungen abgesehen werden. Ein "Absehen" von der Vollstreckung im Sinne des BMF-Schreibens gebietet aber auch die Beendigung noch laufender Vollstreckungsmaßnahmen.

3. Ladeneinrichtung grunderwerbsteuerpflichtig?

Für den Erwerb von Zubehör muss keine Grunderwerbsteuer gezahlt werden. Entscheidend für die Beurteilung, ob Gegenstände Zubehör darstellen, ist die zivilrechtliche Rechtsprechung. Danach müssen die Gegenstände dazu bestimmt sein, dauerhaft dem wirtschaftlichen Zweck des Grundstücks zu dienen.

Das Finanzamt bezog bei dem Verkauf eines Geschäftsgrundstücks den auf die Ladeneinrichtung entfallenden Kaufpreisanteil in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer mit ein. Das Finanzgericht gab der dagegen erhobenen Klage mit der Begründung statt, dass es sich um nicht zu berücksichtigendes Zubehör handelte. Nur der anteilig auf das Grundstück entfallende Kaufpreis fiel seiner Ansicht nach in die Bemessungsgrundlage.

Das Finanzamt legte dagegen Nichtzulassungsbeschwerde ein.

Der Bundesfinanzhof wies die Nichtzulassungsbeschwerde zurück, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat. Weiterhin führte der Bundesfinanzhof aus: Werden zusammen mit einem Grundstück weitere Gegenstände (körperliche Gegenstände oder Rechte) veräußert, rechnet der Aufwand für diesen Erwerb nicht zur Gegenleistung, da insoweit keine Leistung für den Erwerb eines Grundstücks vorliegt (Grundstücksbegriff im Sinn des Zivilrechts). Damit gehört Zubehör nicht zum Grundstück. Sein Erwerb unterliegt nicht der Grunderwerbsteuer. Ein auf das Zubehör entfallendes Entgelt ist keine Gegenleistung.

Ob Gegenstände Zubehör sind, beurteilt sich nach dem Zivilrecht. Danach sind Zubehör bewegliche Sachen, die (ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein) dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen. Erforderlich ist ein Abhängigkeitsverhältnis, das durch Überordnung der Hauptsache (Grundstück) und Unterordnung der Hilfssache (Zubehör) gekennzeichnet ist.

Die Entscheidung darüber, was bei einem Gewerbebetrieb Hauptsache ist, bestimmt sich nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt des Unternehmens. Das ist grundsätzlich das Betriebsgrundstück. Deshalb werden in aller Regel die einem Unternehmen zugeordneten Gegenstände als Zubehör des Grundstücks angesehen, auf dem der wirtschaftliche Schwerpunkt des Betriebs liegt.

Im Bereich der Feststellung, was im Einzelfall als Zubehör anzusehen ist, steht dem Finanzgericht ein weiter Ermessensspielraum zu.

Hiervon ausgehend bestätigt der Bundesfinanzhof das Urteil des Finanzgerichts. Die Ladeneinrichtungsgegenstände sind Zubehör. Der auf sie im Rahmen der Gesamtgegenleistung entfallende Kaufpreis fällt nicht in die grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage.

Unternehmer und Freiberufler

1. Private Nutzung mehrerer Betriebs-PKW

Wird ein Pkw ausschließlich betrieblich genutzt, darf das Finanzamt nicht einfach unterstellen, dass dieses Fahrzeug auch privat genutzt wird. Das gilt insbesondere dann, wenn für private Fahrten ein vergleichbares Fahrzeug zur Verfügung steht.



Die Klägerin erzielte Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Form einer GmbH & Co. KG. X war der alleinige Kommanditist. Ihm wurde eine Mercedes C-Klasse zur alleinigen Nutzung überlassen. Im Anlagevermögen der Klägerin befand sich weiterhin ein Fiat Kastenwagen. Dieses Fahrzeug wurde im Jahr 2012 erworben. Einen privaten Nutzungsanteil machte die Klägerin hierfür nicht geltend.

Nach Angaben der Klägerin wurde der Fiat zu allgemeinen Fahrten des X verwendet, insbesondere für Fahrten zu den Betriebsstätten der Klägerin. Das Finanzamt war der Ansicht, dass dafür ein privater Nutzungsanteil zu versteuern ist. Da die Klägerin kein Fahrtenbuch geführt hatte, wurde die Privatnutzung der 1 %-Methode unterworfen.

Das Finanzamt stellte dabei auf den Anscheinsbeweis ab. Zwar stand X ein Mercedes zur Verfügung, dieser war jedoch weder in Bezug auf den Gebrauchswert noch im Hinblick mit dem Status des im Anlagevermögen befindlichen Fiat vergleichbar, da der Fiat insbesondere ein variables Sitzkonzept als auch ein größeres Kofferraumvolumen besitze. Zudem war der Mercedes aufgrund der hohen Laufleistung, der veralteten Technologie und den daraus resultierenden Wiederbeschaffungskosten nicht vergleichbar.

Die Klägerin argumentierte, dass sich in dem Fiat ständig ein großer Werkzeugkoffer befand, X auf den Fahrten morgens und abends von einem Mitarbeiter begleitet wurde und der Mercedes außerdem eine wesentlich bessere Ausstattung als der Fiat besaß.

Das Finanzgericht gab der Klägerin Recht und entschied, dass das Finanzamt zu Unrecht eine private Nutzung des Fiats unterstellt hat. Eine Privatnutzung sieht das Gesetz dann nicht vor, wenn keine Privatnutzung stattgefunden hat. Um den Anscheinsbeweis zu widerlegen, genügt jedoch nicht die Behauptung, dass der Fiat nicht für Privatfahrten genutzt wird. Ob der Anscheinsbeweis widerlegt wird, ist vielmehr unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Im vorliegenden Fall wurde der Anscheinsbeweis dadurch erschüttert, dass mit dem Mercedes Benz ein in Status und Gebrauchswert vergleichbares Fahrzeug zur alleinigen Verfügung des Kommanditisten stand.

Nach Ansicht der Finanzrichter wies der Mercedes deutlich höhere Leistungsmerkmale auf, lag im hohen Luxuspreisniveau und stellte daher einen höheren Statuswert dar. Unter dem Strich waren jedoch die beiden Pkw vergleichbar.

2. Notfallpraxis kein häusliches Arbeitszimmer

Ist ein Zimmer in einem privaten Wohnhaus als Behandlungsraum eingerichtet und wird er auch als solcher genutzt, findet die Abzugsbeschränkung für häusliche Arbeitszimmer keine Anwendung. Das gilt selbst dann, wenn die Patienten den Raum nur über einen privaten Flur erreichen können.

Die Augenärztin A betrieb zusammen mit anderen Ärzten eine Gemeinschaftspraxis in Form einer GbR. Daneben unterhielt sie im Keller ihres privaten Wohnhauses einen ausschließlich für die Behandlung von Patienten in Notfällen genutzten und entsprechend eingerichteten Raum. Im Kellergeschoß befanden sich außerdem privat genutzte Räume (Heizraum, Hauswirtschaftsraum usw.). Zu dem Behandlungsraum gelangten die Patienten über die vom Erdgeschossflur abgehende Kellertreppe. Der Flur im Erdgeschoss führte auch zu den Wohnräumen. Der Keller war nicht über einen gesonderten Kellereingang erreichbar.

A machte ihre Aufwendungen für den Notbehandlungsraum als Sonderbetriebsausgaben im Rahmen der Feststellungserklärung der GbR geltend. Das Finanzamt und das Finanzgericht verweigerten den Betriebsausgabenabzug. Sie waren der Ansicht, dass es sich mangels einer leichten Zugänglichkeit nicht um einen betriebsstättenähnlichen Raum handelte. Die Aufwendungen seien auch nicht unter dem Gesichtspunkt eines häuslichen Arbeitszimmers abziehbar. Denn A ständen die Behandlungsräume in der Praxis zur Verfügung. Daher greife das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 1 EStG.

Der Bundesfinanzhof entschied dagegen, dass die Aufwendungen für den Notbehandlungsraum nicht dem Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 1 EStG unterliegen. Denn es handelte sich um einen betriebsstättenähnlichen Raum und nicht um ein häusliches Arbeitszimmer. Die Aufwendungen sind daher in vollem Umfang als Betriebsausgaben abziehbar.

Aufwendungen für Räume innerhalb des privaten Wohnbereichs, die nicht dem Typus des häuslichen Arbeitszimmers entsprechen, können unbeschränkt als Betriebsausgaben/Werbungskosten abziehbar



sein, wenn sie betrieblich/beruflich genutzt werden und sich der betriebliche/berufliche Charakter des Raums und dessen Nutzung anhand objektiver Kriterien feststellen lassen.

Ob ein Behandlungsraum als betriebsstättenähnlich anzusehen ist, bestimmt sich sowohl nach der Ausstattung des Raums als auch dessen leichter Zugänglichkeit für Dritte. Die Anforderungen an eine leichte Zugänglichkeit des Raums für Dritte können nicht völlig losgelöst von dessen Ausstattung bestimmt werden. Jedenfalls dann, wenn bei einem Raum aufgrund seiner Einrichtung und Nutzung eine private (Mit-)Nutzung ausgeschlossen ist, begründet allein der Umstand, dass ihn die Patienten nur über einen dem privaten Bereich zuzuordnenden Flur erreichen können, keine Abzugsbeschränkung.

Hiervon ausgehend ist der im Keller gelegene Behandlungsraum aufgrund seiner Ausstattung und Nutzung als betriebsstättenähnlicher Raum zu qualifizieren. Eine private Mitbenutzung durch A war praktisch ausgeschlossen. Die Patienten mussten zwar die dem privaten Bereich zuzuordnende Flure durchqueren, um in den Behandlungsraum zu gelangen. Die dadurch gegebene räumliche Verbindung zu den Privaträumen bzw. eingeschränkte Zugänglichkeit für Dritte ist jedoch gering ausgeprägt. Sie fällt angesichts der Ausstattung des Raums und der tatsächlichen beruflichen Nutzung nicht entscheidend ins Gewicht.